

Steuertipp

Rechnungsberichtigung gilt rückwirkend

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung notwendig, die den Anforderungen nach §§ 14, 14a UStG entspricht. Unter anderem muss sie die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt-Identifikationsnummer enthalten. In einem Gerichtsverfahren ging es um eine Rechnung, in der die Steuerbeziehungsweise die Steueridentifikationsnummer fehlte. Ansonsten enthielt die Rechnung alle formalen Merkmale, um einen Vorsteuerabzug zu beanspruchen. Die fehlerhafte Rechnung wurde bei einer Außenprüfung des Finanzamts entdeckt.

EuGH gegen Standard-Verzinsung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die Rechnungsberichtigung erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie vorgelegt wird. In der Zwischenzeit erfolgt eine Verzinsung. Jetzt hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine andere Entscheidung getroffen. Mit seinem Urteil vom 15. September 2016 – C-518/14 stellte er klar, dass die Praxis der deutschen Finanzverwaltung gegen geltendes europäisches Mehrwertsteuerrecht verstößt. Die Berichtigung einer Rechnung entfaltet danach Rückwirkung. Nach



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

Auffassung des EuGH kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht eingeschränkt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, selbst wenn bestimmte formale Anforderungen fehlen. Sogar nachträgliche Ergänzungen bei der Leistungsbeschreibung sind zu berücksichtigen. An der bestehenden Regelung in Deutschland, nach der es standardmäßig immer zu einer Verzinsung kommt, bemängelt der EuGH vor allem, dass individuelle Umstände nicht berücksichtigt würden. Er schlägt andere Sanktionen wie eine Geldbuße vor, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen sollte.

Tipp: Es ist noch nicht eindeutig geklärt, bis wann die Berichtigung einer Rechnung erfolgen muss. Deshalb sollte eine fehlerhafte Rechnung korrigiert werden, sobald sie entdeckt beziehungsweise von der Finanzverwaltung beanstandet wird.

► www.schramm-und-partner.de

Rechtstipp

Scheinpraktika können zur teuren Überraschung werden

Ein Praktikum ist nur dann kein Arbeitsverhältnis, wenn der Ausbildungszweck und nicht die Arbeitspflicht im Vordergrund steht. Trotz dieser klaren Aussage des BAG aus dem Jahr 2003 häufen sich seit Einführung des Mindestlohns die Fälle, über als solche bezeichnete Praktikantenverhältnisse der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns zu entgehen. Nach § 22 Abs. 2 S. 3 MiLoG ist derjenige Praktikant, der sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung des Vertrags für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Erkenntnisse einer betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht. Es darf sich nicht um eine Berufsausbildung oder um eine damit vergleichbare Tätigkeit handeln. Dagegen ist Arbeitnehmer, wer für einen anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Die Verkennung der Unterschiede und die Beschäftigung von Scheinpraktikanten lösen im Streitfall nicht nur Nachzahlungsansprüche aus, sondern führen zur Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes und zur Unwirksamkeit sachgrundloser Befristungen, weil der vermeintliche Praktikant nämlich tatsächlich zuvor schon einmal im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt worden war. Dies musste in einem jüngst



RA Torsten Lehmkuhler ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der SLP Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen.

entschiedenen Fall auch ein Verlag zur Kenntnis nehmen, der eine Absolventin eines einschlägigen Studiums im Rahmen eines „Praktikums“ auf Geringverdiener-Basis zum Einstieg in den Arbeitsmarkt beschäftigte, sie jedoch überwiegend mit üblichen Arbeitsaufgaben von Arbeitnehmern bei täglicher Anwesenheitspflicht von acht Stunden und Arbeit nach Weisung in einem Großraumbüro betraute. Der Klägerin wurde für ein Jahr die Differenz zur üblichen Vergütung eines Redakteurs in Höhe von über 20.000 Euro brutto zugesprochen (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Mai 2016 – 6 Sa 1787/15).

Praxishinweis: Als Unternehmer sollte man vor Vertragsabschluss sorgfältig prüfen, ob anhand der Ausnahmen nach dem MiLoG tatsächlich ein nicht mindestlohnpflichtiges Orientierungs-, Pflicht- oder ausbildungsbegleitendes Praktikum vorliegt. Zudem sollte vermieden werden, ein Berufsanfänger-Arbeitsverhältnis mit dem Etikett eines (Schein-)Praktikums zu versehen. ■

► www.slp-anwaltskanzlei.de